

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma pn-Kühlmöbel Vertriebs GmbH · Stand 1. Januar 2010

I. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge. Sie gelten uneingeschränkt soweit wir nicht im Angebotstext oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbaren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller verpflichten uns nur, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen. Eines Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht. Diese Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Leistung als angenommen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

II. Angebote und Auftragsannahme

- 1.0 Angebote verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich. Angaben in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und Beschreibungen sowie Leistungs-, Maß-, Gewichts- und Farbangaben sind nur als annähernd zu bezeichnende Richtwerte zu verstehen und enthalten nur dann und im Einzelfalle eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich gesondert schriftlich bestätigt wird. Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart, Ausführung und das Urheber- und Eigentumsrecht an Zeichnungen, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen vor.
- 2.0 Mündliche, telefonische oder schriftlich erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich. Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Dies gilt auch für alle Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Bei Sonder- oder Einzelanfertigungen gelten für die Ausführung zusätzlich die vom Besteller oder seinem Beauftragten für die Fertigung freigegebenen Zeichnungen.
- 3.0 Die Einholung von behördlichen Genehmigungen, erforderlicher Nutzungsrechte etc. obliegen dem Besteller.
- 4.0 Die Auftragsannahme steht auch nach Auftragsbestätigung unter dem Vorbehalt der Bestätigung des für den Lieferumfang eingeräumten Warenkredites durch die Warenkreditversicherung. Wird das beantragte Warenkreditlimit durch den Versicherer nicht bestätigt, hat der Besteller entsprechende Vorauszahlungen zu leisten oder bankübliche Sicherheiten zu stellen.

III. Preise

- 1.0 Die Preise verstehen sich in Euro bei Inlandslieferungen zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. An Angebotspreisen, die nicht Festpreise sind, sind wir für einen Zeitraum von 4 Monaten nach Vertragsabschluss gebunden.
- 2.0 Werden Leistungen später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, so sind wir bei Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen berechtigt, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen.
- 3.0 Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Lieferung, Montage und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
- 4.0 Ausgenommen die Seriengeräte nach unseren Preislisten, die wir frei Station per Spediteur, per Bahn frei Empfangsstation inkl. Verpackung, zusätzlich Transportversicherung und Rollgeld liefern, verstehen sich alle Preisangaben netto ab Werk Essen (Oldbg.), unverpackt insbesondere bei Maßanfertigungen.
- 5.0 Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Verlegung und Anschluß von Sanitär- und Elektroinstallationen, Be- und Entlüftung, Fundamente, Konsolen, Abhängungen und erforderliche Unterkonstruktionen, Stemm-, Verputz-, Isolierungs- und Erdarbeiten, und dgl.

IV. Lieferzeit

- 1.0 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen Klärstellung aller Auftrags Einzelheiten, bei Sonder- und Einzelanfertigungen mit Eingang der vom Besteller oder einem Beauftragten abgezeichneten Ausführungszeichnungen.
- 2.0 Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung sämtlicher vertraglich vereinbarten Verpflichtungen, zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Besteller.
- 3.0 Höhere Gewalt berechtigt uns – selbst bei garantierter Lieferfrist – zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Besteller gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen.
Als höhere Gewalt gelten insbesondere:
 - 3.1 Behinderungen durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Verspätungen in der Anlieferung von Zubehörtteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, es sei denn, dass wir den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
 - 3.2 Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren, entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, nachweislich ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, höchstens aber 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Einen darüber hinausgehenden Verzugschaden kann der Besteller nicht ersetzt verlangen.
- 4.0 Auch andere Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in den Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers nach Ziffer XI bleibt hierdurch unberührt.
- 5.0 Lieferzeiten gelten als eingehalten, sobald die Sendung das Werk fristgemäß verlassen hat.
- 6.0 Wird der Versand, die Anlieferung oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so ist dem Lieferer der Kostenanfall vom Besteller zu erstatten, der durch den Verzug entstanden ist.
- 7.0 Teillieferungen sind zulässig und zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen abzurechnen.
- 8.0 Abrufaufträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin schriftlich abgerufen werden. Bei Sonder- und Einzelanfertigungen erfolgt die Berechnung bei Versandbereitschaft zum angegebenen Abruftermin.

V. Versand

Der Versand geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Sind keine besonderen Weisungen gegeben, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen unter Einschluß einer Transportversicherung bei Spedition- bzw. Bahnversand auf Kosten des Bestellers. Eine Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung wird seitens des Lieferers nicht übernommen.

VI. Gefahrenübergang

- 1.0 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer an den Besteller über. Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage, bei Übergabe der Einrichtung durch unsere Monteure an den Besteller oder seinen Beauftragten (Lieferschein-Abnahmequittung).
- 2.0 Wenn der Versand oder die Fertigstellung der Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird, so geht in beiden Fällen die Gefahr auf die Dauer der hierdurch entstehenden Lieferfrist- bzw. Montageverzögerung auf den Besteller über.

VII. Aufstellung und Montage

- 1.0 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfskräfte und Hilfsmittel in der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl zum Abladen, Eintransport zur Verwendungsstelle, Hilfestellung bei der Aufstellung und Montage.
- 2.0 Vor Beginn der Aufstellung müssen alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen des Bestellers soweit ausgeführt und fortgeschritten sein, dass mit der Aufstellung sofort nach Ankniff der Monteure begonnen und die Aufstellung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers (Gläubiger-Verzug), so hat der Besteller die Kosten für die Wartezeit und zusätzlicher erforderlicher Reisen des Montagepersonals zu tragen. Den Aufstellern ist vom Besteller die Arbeitszeit zu bescheinigen. Der Besteller verpflichtet sich ferner, den Aufstellern eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung und mängelfreie Übernahme – sofern keine erkennbaren Mängel vorliegen – vor ihrer Abreise auszuhandigen.

VIII. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 1.0 Es gelten ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlung durch Scheck gilt diese Zahlung erst als erbracht, wenn Gutschrift auf unserem Bankkonto erfolgt ist.
- 2.0 Sind Zahlungstermine nach dem Kalender bestimmt, so sind bei deren Überschreitung Verzugszinsen zu zahlen, sonst nach Mahnung. Als Verzugszinsen werden 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- 3.0 Der Besteller kann nur ein auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückhaltungsrecht geltend machen. Aufrechnen kann er nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis alle Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand ver-

bunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung. Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst wie durch Dritte in Anspruch genommen werden (z.B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung) so ist der Besteller verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte des Lieferers hinzuweisen, dem Lieferer sofort schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

- 4.0 Der Besteller verpflichtet sich auch, in einem solchen Falle den Lieferer in der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte in jeder Weise zu unterstützen; Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Zeit des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller die Liefergegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und alle erforderlichen Reparaturen unverzüglich dem Lieferer anzuzeigen. Dieser kann die Kaufgegenstände jederzeit besichtigen lassen.
- 5.0 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, bei Kreditgewährung jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten, der schriftlich zu vereinbaren ist. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware gleich in welchem Zustand – so tritt er mit Vertragsabschluss bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus Veräußerungen entstehenden Forderungen auf Zahlung und Rückgabe, der unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußerten Ware nebst aller Nebenkosten an uns ab.
- 6.0 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, monatliche Bestandsmeldungen über die abgetretenen Ansprüche jeweils am Monatsende bei uns einzureichen, Geldeingänge einschließlich der Annahme von Wechseln und Schecks aus abgetretenen Ansprüchen als unser Treuhänder, getrennt von seinen sonstigen Einnahmen, aufzubewahren und auf einem besonderen Konto zu unserer freien Verfügung einzuzahlen.

IX. Entgegennahme und Erfüllung

- 1.0 Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller entgegenzunehmen.
- 2.0 Sendungen, die Transportschäden aufweisen, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht verweigert oder zurückgesandt werden. Transportschäden sind durch gründliche Überprüfung der Sendung, ggf. durch Auspacken in Anwesenheit des Frachtführers festzustellen und auf dem Frachtbrief im einzelnen zu vermerken – Gegenzeichnung des Frachtführers wird empfohlen –, Ansprüche bei Transportschäden sind direkt dem Transportunternehmer zu melden und vom Besteller mit dem Transportversicherer abzuklären und zu verrechnen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- 3.0 Die Lieferung gilt als erfüllt, für Gegenstände ohne Aufstellung, soweit sie versandbereit sind und dies dem Besteller mitgeteilt ist oder soweit die Lieferung an den Spediteur, die Bahn etc. übergeben worden ist.
- 4.0 Für Gegenstände mit Aufstellung, sobald sie anschlussfertig aufgestellt sind und der vorgesehene Nachweis über die Erfüllung (Lieferschein-Abnahmeerklärung) vorliegt.
- 5.0 Vom Tage der Erfüllung ab hat der Lieferer nur nach den Vorschriften dieser Lieferbedingungen unter Ziffer X (Haftung für Mängel der Lieferung) einzustehen.

X. Haftung für Mängel der Lieferung

- Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- 1.0 Alle diejenigen Teile, die innerhalb eines Jahres vom Tage der Rechnungslegung bzw. Erfüllung ab, infolge schlechten Baustoffes oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, sobald sich ein solcher Mangel zeigt. Der Lieferer kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, dass der Besteller zumindest den Teil des Preises bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangelfreien Teils der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht. Zur Vornahme der Nachbesserung, zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
 - 2.0 Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, in sechs Monaten.
 - 3.0 Beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, kann der Besteller vom Lieferer Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektronischer, elektrischer oder anderer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen. Von der Mängelhaftung sind auch ausgenommen Manometer, Thermometer, Glas, Lack, Emaille oder ähnlich leicht zerbrechliche Gegenstände. Nachbesserungspflicht für diese Teile besteht nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
 - 4.0 Nimmt der Besteller oder ein dritter ohne vorherige Zustimmung des Lieferers unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haftet der Lieferer nicht für die daraus entstehenden Folgen, insbesondere nicht für die daraus entstehenden Schäden.
 - 5.0 Für Geräte und Einrichtungsteile fremder Herkunft gelten die Garantiebestimmungen des oder der jeweiligen Herstellers(s), der Lieferer tritt seine Ansprüche gegen den jeweiligen Hersteller an den Besteller ab.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung

- 1.0 Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Eigenleistung entsprechend mindern. Ein Rücktrittsrecht steht ihm nur dann zu, wenn die Teillieferung für ihn unbrauchbar ist.
- 2.0 Liegt Leistungsverzug des Lieferers im Sinne der Ziffer IV dieser AGB vor, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er wird in diesem Falle dem Lieferer eine angemessene Nachfrist setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, soweit der Lieferer die Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten hat.
- 3.0 Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens 4 Wochen für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos hat verstreichen lassen.
- 4.0 Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird oder entfällt. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn der Mangel durch eine von der Bestellung abweichende Ausführung der Anlage behoben werden kann, der Lieferer sich hierzu bereiterklärt und die Abweichung dem Besteller zumuten ist.
- 5.0 Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche aus Wandlung, Minderung und Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind. Es wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Lieferers selbst und seiner Erfüllungsgehilfen gehaftet.
- 6.0 Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, insbesondere bei Verschiebung der finanziellen Verhältnisse, bei Tod, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Rechtsform, Wechsel in der Person des Inhabers, Veräußerung des Unternehmens, Nichtzahlung einer fälligen Forderung trotz Aufforderung oder wird eine solche Verschlechterung dem Lieferer nach Abschluss des Vertrages bekannt, so kann er vom Besteller Sicherheit mindestens in Höhe des Auftragswertes verlangen. Leistet der Besteller die Sicherheit nicht binnen einer angemessenen Frist, ist der Lieferer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe des Betrages zu fordern, den der Lieferer für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages hat aufwenden müssen.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.0 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie bei Wechsel- und Scheckklagen ist das Landgericht bzw. Amtsgericht des Sitzes des Lieferers zuständig, soweit der Besteller Volkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 2.0 Für Mahnverfahren ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben, an dem der Lieferer seinen Sitz hat.
- 3.0 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ergänzend deutsches Recht.

XIII. Datensicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§26BDSG) zulässig – EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

XIV. Schlussbestimmung

Sollte eine einzelne Klausel der vorstehenden AGB unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im übrigen wirksam.